

# **Satzung des Amtes Carbäk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.07.2004 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistungen für eine besondere Leistung -Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit- der Verwaltung erhoben werden.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

## **§ 3 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf halbe bzw. auf volle Euro gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 6 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder veranlasst hat.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 Abs. 2 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 3 vollendet ist .

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 11.09.1997 außer Kraft.

Broderstorf, den 17.08.2004

Quaas  
Amtsvorsteher



# Gebührentabelle

## (Anlage zur Satzung des Amtes Carbak über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

	Gebühr in Euro
<b>1 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse</b> , soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	5,50
1.1 <b>Beglaubigungen</b> einfach	2,50
1.2 für <b>Leistungen</b> , die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	11,00
<b>2 Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache</b> , auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A4 Seite	5,50
Kopie je Seite DIN A4	1,00
Kopie je Seite DIN A3	1,00
2.1 für <b>Schriftstücke</b> , die <b>in fremder Sprache</b> abgefasst sind wird die doppelte Gebühr erhoben	-----
2.2 für <b>Schriftstücke in tabellarischer Form</b> , Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	16,00
<b>3 Vervielfältigungen</b> , die mit Bürodruckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite DIN A4	0,55
DIN A3	0,60
<b>4 für schriftliche Auskünfte</b> , soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Std.	16,00
<b>5 für familiengeschichtliche Auskünfte</b> wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die beträgt je angefangene halbe Stunde	16,00
<b>6 schriftliche Auskünfte aus Urkunden</b> und alten Akten je Seite	8,00
6.1 für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
<b>7 schriftliche Auskunft zur Marktforschung</b> und wirtschaftliche Disposition und Prognosen Grundgebühr	8,00
7.1 zuzüglich je angefangene Seite	2,50
<b>8 Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.</b> je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung für jede angefangene Seite	1,50

<b>9</b>	<b>Zweitausfertigungen</b> eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	2,00
<b>10</b>	<b>schriftliche Aufnahme</b> eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	5,50
<b>11</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 50,00
<b>12</b>	<b>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides</b> = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
<b>13</b>	<b>Abschriften und Druckstücke</b> von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,50
<b>14</b>	<b>Kämmerei/Steuern/Kasse</b>	
14.1	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos (Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung)	2,50
14.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,50
14.3	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,50
14.4	Abschriften von Steuerbescheiden	5,50
14.5	Auszüge aus Steuerkonten	2,50
14.6	schriftliche Auskünfte bzw. Feststellungen aus Steuerkonten	8,00
<b>15</b>	<b>Liegenschafts- und Bauverwaltung</b>	
15.1	Auszüge bzw. schriftliche Auskünfte aus Liegenschaftsbüchern je angefangene Seite	4,00
15.2	Erteilung Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	8,00
15.3	schriftliche Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie zu Grundstückskäufen und -verkäufen	8,00